VERORDNUNG (EWG) Nr. 915/78 DES RATES

vom 2. Mai 1978

zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für das Jahr 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Einführung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung und Eröffnung eines mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium) (3), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Versorgungsschwierigkeiten für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei zu vermeiden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2878/77 (4) mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft festgelegt worden.

Diese Kontingente wurden aufgrund der für 1977 geltenden Regelung für eine Übergangszeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1978 in Erwartung des Abschlusses der Prüfung der für das gesamte Jahr 1978 zu treffenden Regelung festgelegt.

In Anbetracht der Ergebnisse dieser Prüfung erscheint es angebracht, die mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für die betreffenden Erzeugnisse 1978 in Kraft zu lassen, sie jedoch gegenüber der für 1977 geltenden Regelung zu erhöhen und einige von ihnen zusammenzufassen.

Das Kriterium für ihre Aufteilung ist festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Verkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (5) finden nur Anwendung, soweit die Maßnahmen, mit denen die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, dies vorsehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Jahr 1978 werden die nachstehend aufgeführten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	21 000
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	27 000
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	5 600
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	2 250

(2) Die Mengen, die aufgrund der Kontingente ausgeführt worden sind, welche für die ersten vier Monate des Jahres 1978 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2878/77 festgesetzt wurden, werden von den in Absatz 1 genannten Mengen abgezogen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 3

Die aus der Gemeinschaft erfolgenden Ausfuhren der in Artikel 1 genannten, im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den aktiven Veredelungsverkehr (1) hergestellten Erzeugnisse sowie die zum Zweck der Verarbeitung, Bearbeitung oder Instandsetzung in einem Drittland erfolgenden vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen, die für den Verbrauch im Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden sollen (passiver Veredelungsverkehr), werden auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaats angerechnet.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig, spätestens aber am 31. Dezember 1978, die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.